STADT SENDENHORST
-Der Bürgermeister-

BEKANNTMACHUNG

Satzung

vom 13.12.2013

zur 6. Änderung
der Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
der Stadt Sendenhorst
vom 17.12.2007

Aufgrund des § 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - StrReinG NW - vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – der Stadt Sendenhorst vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- in Reinigungsklasse S2:	3,46 €
- in Reinigungsklasse S3:	3,36 €
- in Reinigungsklasse S4:	3,23 €.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt (Reinigungsklasse W 1), beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 0,87 €.

Art. 2

Die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – der Stadt Sendenhorst vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. Im Straßenverzeichnis erfolgt für die Ortslage Sendenhorst folgende Ergänzung:

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse
Heinrich-Esser-Straße	S 1
Pfarrer-Brink-Straße	S 1
Kirchstraße zwischen Haus Nr. 1 und 14 (Fußgängerzone)	S 2
Weststraße zwischen Kirchstraße und Schulstraße (Fußgängerzone)	S 2
Schlabberpohl von Haus Nr. 7 bis 13	S 2

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 13.12.2013

(Streffing)
Bürgermeister